NEWSLETTER CHINA

Ausgabe: Juni 2021

HORIZONTE ERWEITERN

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft aus China

www.roedl.de/china www.roedl.com/china



NEWSLETTER CHINA

HORIZONTE ERWEITERN

Ausgabe: Juni 2021

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- → Arbeitserlaubnis
- Shanghai heißt mehr ausländische Fachkräfte willkommen
- → Verrechnungspreise
- Unilaterale APA in China Verfahren sollen vereinfacht werden!
- → Persönliche Einkommensteuer
- Frist für IIT-Jahreserklärung 2020 nähert sich
- → Exportkontrolle
- Exportkontrolle in China Neue Richtlinien für Dual-Use-Güter veröffentlicht
- → Datenschutz
- Neues Datensicherheitsgesetz verabschiedet
- → Geschäftsumfeld
- Überarbeitete Regelungen zu Medizinprodukten in Kraft getreten
- Erleichterungen für Kosmetik-Importe in China
- Neue Bestimmungen für die Registrierung von Unternehmensnamen
- → Highlights
- Kürzlich erlassene Gesetze und Vorschriften
- → Veranstaltungen

→ Arbeitserlaubnis

Shanghai heißt mehr ausländische Fachkräfte willkommen

Shanghai, die Stadt mit der höchsten Anzahl ausländischer Talente in China, hat seit März 2021 eine Reihe neuer Initiativen umgesetzt, um mehr ausländische Fachkräfte anzuziehen. Eingeführt wurden komfortablere und praxisfreundliche Richtlinien zur Beantragung einer Arbeitserlaubnis und der Devisenumtausch des Arbeitseinkommens.

"Virtuelle" Genehmigung der Arbeitserlaubnis - 4.0 Version wird eingeführt

Im März 2021 hat Shanghai die Version 4.0 der "virtuellen" Genehmigungen von Arbeitserlaubnissen veröffentlicht, die eine Reihe von praxisfreundlichen Richtlinien vorsieht, einschließlich der Lockerung der Antragsbeschränkungen mit Bezug auf Alter, Ausbildung, Berufserfahrung sowie die Erlaubnis zu Nebentätigkeiten von Wissenschaftsund Technikexperten usw. Einige Punkte sind wie folgt hervorgehoben:

- Für ausländische wissenschaftliche und technisch versierte Talente
- Für Talente, die bei chinesischen Unternehmen angestellt werden und bestimmte Kriterien erfüllen, werden die Beschränkungen beim Alter, Ausbildung und Berufserfahrung gelockert und eine Arbeitserlaubnis für mindestens 2 Jahre erteilt.
- Für Talente, die von chinesischen Unternehmen mit guter Bonität angestellt werden und keine Arbeitserlaubnis der <u>Kategorie A</u> beantragen können, besteht die Möglichkeit das Führungszeugnis (keine Vorstrafen) durch eine Selbsterklärung und Selbstverpflichtung zu ersetzten.
- Nebentätigkeiten und Neugründungen sind erlaubt.

Hinweis: Die häufigsten Kriterien für die Beantragung einer Arbeitserlaubnis der Kategorie A für Ausländer in Shanghai sind ein jährliches Arbeitsentgelt von mehr als 600.000 RMB und eine jährliche individuelle Einkommensteuerzahlung von mehr als 120.000 RMB.

- 2. Für ausländische innovative und unternehmerische Talente
- Wird die Arbeitserlaubnis erstmalig beantragt, gelten gelockerte Einschränkungen mit Blick auf Alter, Bildungshintergrund und Berufserfahrung.
- Geschäftsbedingungen, Steuer- und Sozialversicherungszahlungen sollten für die Verlängerung der Arbeitserlaubnis für Talente mit tatsächlichem Geschäftssitz gemeldet werden. Die Verlängerung für Talente ohne tatsächliche Geschäftsräume wird gegebenenfalls gewährt.
- 3. Für ausländische hochqualifizierte Talente

Für ausländische hochqualifizierte Talente, die keine Arbeitserlaubnis der Kategorie A beantragen können, aber die folgenden Bedingungen erfüllen, werden die Beschränkungen auf Alter (grundsätzlich unter 70 Jahren) und Bildungsstand gelockert. Eine Arbeitserlaubnis für mehr als 2 Jahre kann in folgenden Fällen erteilt werden,:

- Besitz eines nationalen allgemeinen ausländischen Berufsabschlusses
- Dringend benötigte Fachkräfte mit ausländischem Zertifikat
- Besitz anderer internationaler allgemeiner beruflicher Befähigungsnachweise (z.B. ACCA)

Shanghai erleichtert Devisenumtausch für Arbeitseinkommen ausländischer Talente

Seit März 2021 können ausländische Talente die Konvertierung und Überweisung ihres Gehalts in das Ausland bei Banken in Shanghai beantragen, jedoch wird dazu der von den zuständigen Behörden ausgestellte "Fast-Pass" und der Reisepass benötigt. Weitere Nachweise wie Arbeitsverträge und Steuerzahlungsbescheinigungen sind nicht erforderlich.

Um den Fast-Pass zu erhalten, sollten Arbeitgeber und ausländische Talente bestimmte Grundvoraussetzungen erfüllen, z.B. sollte der Arbeitgeber über tatsächliche Geschäftsräume verfügen, Steuern und Sozialversicherung gemäß den

chinesischen Vorschriften zahlen, eine gute Kreditwürdigkeit aufweisen, und die Gehälter für ausländische Talente nicht niedriger als das lokale Mindestgehalt zahlen. Ausländische Talente sollten über 18 Jahre alt sein, eine gute Gesundheit haben und nicht vorbestraft sein, und ein legales Gehalts bei einem bestimmten Arbeitgeber in Shanghai beziehen.

Unsere Ansicht

In der Praxis sind die Details für Anwendung der oben genannten Regelungen weiter zu spezifizieren, z.B. die konkreten Identifikationsstandards für ausländische wissenschaftliche und technische Talente und ausländische innovative und unternehmerische Talente usw. Darüber hinaus ist der Fast-Pass für den Devisenumtausch von Einkünften ausländischer Talente bereits allgemeiner anwendbar, wovon schon eine Vielzahl in Shanghai arbeitender Ausländer profitierten. Das ist der Grund dafür, dass die Regelung nach einer dreimonatigen Testphase in der Pudong New Area so schnell in ganz Shanghai eingeführt wurde.

Mit den neuen Richtlinien hat Shanghai das Geschäfts- und Lebensumfeld sowohl für Unternehmen, die ausländische Talente beschäftigen, als auch für ausländische Talente, die in Shanghai arbeiten, verbessert. Es wird empfohlen, in einem

Plan zur Beschäftigung von ausländischen Talenten eine umfassende Bewertung der Qualitäten des Arbeitgebers und der ausländischen Talente aus professioneller Sicht vorzunehmen, um die Vorzugsbehandlungen für Ausländer in Shanghai vollständig und rechtzeitig zu nutzen.

Kontakt für weitere Informationen



Monica Chen Tax Advisor (China) +86 21 6163 5297 monica.chen@roedl.com

→ Verrechnungspreise

Unilaterale APA in China - Verfahren sollen vereinfacht werden!

Für Unternehmen mit hoher Steuer-Compliance soll die Unterzeichnung eines Advanced Pricing Arrangement ("APA") mit den chinesischen Steuerbehörden den multinationalen Unternehmen behilflich sein, ihre Verrechnungspreisrisiken proaktiv zu reduzieren. In der Praxis leidet das bestehende APA-Verfahren jedoch in der Regel unter schwerfälligen Verhandlungen und langen Bearbeitungs- und Überprüfungszeiten. Mit der kürzlich erfolgten Veröffentlichung der "Einladung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Bekanntmachung der Staatlichen Steuerverwaltung (State Taxation Administration, "SAT") zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens auf unilaterale Advanced Pricing Arrangements (Entwurf zur Kommentierung)" ("Entwurf der Bekanntmachung") ist es zu erwarten, dass mehr multinationale Unternehmen in Zukunft den Abschluss unilateraler APAs mit

den chinesischen Steuerbehörden in Erwägung ziehen werden, um ihre Geschäftssicherheit in China zu erhöhen.

Derzeit beantragen Unternehmen unilaterale APAs gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Öffentlichen Bekanntmachung über Angelegenheiten bezüglich der Verfeinerung der Verwaltung von APAs (SAT-Bekanntmachung [2016] Nr. 64, im Folgenden als "Bekanntmachung 64" bezeichnet). Mit der Veröffentlichung des Bekanntmachungsentwurfs können Unternehmen, die bestimmte Anforderungen erfüllen, das vereinfachte unilaterale APA-Verfahren beantragen, was nicht nur die Effizienz des Verlaufs erhöhen kann, sondern auch die Frist für die Bearbeitung durch die Steuerbehörden klargestellt hat. Die Verhandlung und Durchführung des vereinfachten Verfahrens wird von den bisher in der Bekanntmachung

64 vorgeschriebenen sechs Phasen auf die folgenden drei Phasen verkürzt:

- 1. Beantragung & Beurteilung
- 2. Verhandlung & Unterzeichnung sowie
- 3. Implementierung & Überwachung.

Darüber hinaus wird der Entwurf der Bekanntmachung dazu beitragen, den schwerfälligen Verlauf und die lange Prüfungszeit bei bisherigen APAs zu verbessern, indem die Bearbeitungszeit von Verhandlung & Unterzeichnung festgelegt wird:

Beantragung & Beurteilung	Verhandlung & Unterzeichnung	Implementierung & Überwachung
 Analyse und Bewertung sowie Überprüfung der Risikoanalyse vor Ort Ausstellung einer Mitteilung der Steuerangelegenheiten ("Mitteilung") innerhalb von 90 Tagen an das Unternehmen: Annahme des Antrags Zustellung der Mitteilung; Ablehnung des Antrags Zustellung der Mitteilung und Ausführung der Begründung. 	 Verhandlung zwischen der Steuerbehörde und dem Unternehmen Abschluss der Verhandlung innerhalb von 6 Monaten ab Zustellung einer "Angenommene" Mitteilung an das Unternehmen: Konsens → Unterzeichnung des APA; Dissens → Zustellung der Mitteilung und Beendigung des vereinfachten APA. 	Einreichen des Jahresberichts zur Überprüfung/Anpassung
Frist: (3 Monate) ¹ + 90 Tage	Frist: 6 Monate + Zeitraum des Nachreichens zusätzlicher Unter- lagen des Unternehmens	Frist: 3-5 Jahre ab dem Steuer- jahr, in dem die "angenom- mene" Mitteilung dem Unterneh- men zugestellt wurde. Außerdem kann das Unternehmen bei der Antragstellung die rückwirkende Anwendung für frühere Jahre wählen.

Hinsichtlich der Antragsberechtigung darf ein Unternehmen ein vereinfachtes APA beantragen, wenn dessen Transaktionsvolumina mit verbundenen Parteien in den 3 Jahren vor dem Steuerjahr der Zustellung der Mitteilung durch die zuständige Steuerbehörde jeweils mehr als 40 Mio. RMB betrug und wenn es eine der folgenden drei Bedingungen erfüllt:

- Das Unternehmen hat der Steuerbehörde mindestens 3 Monate vor Antragstellung für das vereinfachte APA, die lokale Datei für die letzten 3 Steuerjahre gemäß der SAT-Bekanntmachung über Angelegenheiten bezüglich der Verfeinerung der Einreichung von verbundenen Transaktionen und der Verwaltung
- der Verrechnungspreisdokumentation ([2016] Nr. 42) zur Verfügung zu stellen. (Wenn das Unternehmen auch zur Erstellung der Masterdatei verpflichtet ist, ist diese ebenfalls vorzulegen);
- Das Unternehmen hat in den letzten zehn Steuerjahren bereits einmal APA implementiert, wobei die Implementierungsergebnisse die Anforderungen der Vereinbarung erfüllt haben; oder
- Das Unternehmen wurde in den letzten zehn Steuerjahren von der Steuerbehörde einer steuerlichen Sonderprüfung und Berichtigung unterzogen und diese Prüfung ist bereits abgeschlossen.

¹ Unternehmen sind verpflichtet, die zeitnahe Verrechnungspreisdokumentation der letzten 3 Steuerjahre in voller Übereinstimmung mit der Bekanntmachung 42 mindestens 3 Monate vor der Antragstellung bei der Steuerbehörde einzureichen.

Es ist zu beachten, dass der Entwurf der Bekanntmachung auch die Umstände angibt, unter denen die Steuerbehörden einen Antrag ablehnen können, insbesondere in Bezug auf das Erfordernis der Einhaltung der zeitnahen Verrechnungspreisdokumentation und der jährlichen Angaben von verbundenen Transaktionen. Daher sollten Unternehmen, die das vereinfachte Verfahren beantragen möchten, besonderes Augenmerk auf die Qualität ihrer Verrechnungspreisdokumentation legen, um eine vollständige und genaue Offenlegung der Informationen zu gewährleisten. Au-Berdem ist es zu beachten, dass diese Angelegenheit auch in die Analyse der Verrechnungspreisdokumentation einfließen muss. Wenn sich die verbundenen Transaktionen, das Geschäftsumfeld, die Funktionen und die Risiken des Unternehmens während der Gültigkeitsdauer des einfachen APA, im Vergleich zu den Vorjahren grundlegend ändern, kann die Steuerbehörde auch in diesem Fall den Antrag auf das vereinfachte APA-Verfahren ablehnen, so kann das Unternehmen nur das allgemeine APA-Verfahren gemäß der Bekanntmachung 64 beantragen können.

Unsere Ansicht

Mit der Veröffentlichung des Entwurfs zeigt die SAT Entschlossenheit, das Geschäftsumfeld zu optimieren und die Steuersicherheit für Unternehmen mit einem hohen Compliance-Niveau zu erhöhen. Darüber hinaus wird die Umsetzung des vereinfachten unilateralen APA in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit auch die jährliche Verrechnungspreisanpassung für Unternehmen erleichtern. Gemäß den "Fragen und Antworten zur Verwaltungspolitik bei Verrechnungspreisanpassungen im Devisengeschäft", die kürzlich von der Staatlichen Devisenverwaltung (State Administration of Foreign Exchange, "SAFE") herausgegeben wurden, muss die Bank bei der Bearbeitung von "Devisengeschäften zum Gewinnausgleich des Unternehmens aus der Verrechnungspreisperspektive" die folgenden Dokumente prüfen: "relevante schriftliche Dokumente, die von der Steuerbehörde oder dem Zoll ausgestellt wurden, Gewinnausgleichsvereinbarungen, Rechnungen", usw. Wenn ein Unternehmen schnell ein unilaterales APA mit der zuständigen Steuerbehörde durch eine vereinfachte Methode erreicht, kann das Unternehmen eine Kopie des APA vorlegen, um der

Bank zu helfen, die Prüfung des "Gewinnausgleichsgeschäfts aus Verrechnungspreisperspektive" schnell abzuschließen.

Für einen erfolgreichen Antrag empfehlen wir, dass Unternehmen die Qualität ihrer Verrechnungspreisdokumentation angemessen überprüfen und gegebenenfalls optimieren sollten, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der offengelegten Informationen zu gewährleisten, um antragsberechtigt zu sein. Unternehmen können auch in Erwägung ziehen, im Vorfeld mit den Steuerbehörden zu kommunizieren, um die Wahrscheinlichkeit der Annahme und die damit verbundenen Risiken zu bewerten, bevor sie einen formellen Antrag stellen. Angesichts dessen, dass das unilaterale APA nur eine Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und den chinesischen Steuerbehörden ist und die Beantragung eine detaillierte Analyse der Wertschöpfungs-/Lieferkette sowie die Prüfung geografisch spezifischer Vorteile wie Kosteneinsparungen und Marktpreisprämien erfordert, sollten Unternehmen vor der formalen Beantragung auch mit ihren verbundenen Parteien kommunizieren, um sicherzustellen, dass die allgemeine Vereinbarung mit den chinesischen Steuerbehörden auch von den zuständigen Steuerbehörden der verbundenen Parteien anerkannt wird, um so das Risiko der Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Kontakt für weitere Informationen



Frances Gu CPA (China) | Tax Advisor (China) +86 21 6163 5238 frances.gu@roedl.com



Judy Zhu
Tax Advisor (China)
+86 21 6163 5361
judy.zhu@roedl.com

→ Persönliche Einkommensteuer

Frist für IIT-Jahreserklärung 2020 nähert sich

Die Frist für die jährliche IIT-Erklärung 2020 rückt näher. Steuerzahler, die den Prozess noch nicht abgeschlossen haben, müssen die neuen Vorschriften befolgen, die zuvor von der chinesischen Steuerverwaltung (the State Administration of Taxation, "SAT") herausgegeben wurden, um die Jahreserklärung abzugeben. Im Vergleich zu 2019 sind die wichtigsten Richtlinien nicht verändert, wie z. B. die Berechnungsmethoden und das Erklärungsverfahren usw. Aufgrund der Erfahrungen mit der Jahreserklärung im letzten Jahr hat die SAT jedoch einige Details aktualisiert. Im Folgenden eine Zusammenfassung der wichtigsten Updates:

Vorgehensweise der Bestätigung zur Jahreserklärung durch den Arbeitgeber

Die neuen Vorschriften akzeptieren es nach wie vor, dass der Arbeitnehmer den Arbeitgeber bevollmächtigen darf, die IIT-Jahreserklärung in seinem Namen durchzuführen. Es wird aber klargestellt, dass diese Vollmacht im Voraus sowohl vom Arbeitgeber als auch steuerpflichtigen Arbeitnehmer beiderseitig bestätigt werden muss. Neben der traditionellen schriftlichen Bestätigung ist mit den neuen Vorschriften auch eine elektronische Bestätigungsmethode erlaubt, d. h. der Steuerpflichtige kann mit dem Arbeitgeber per E-Mail, SMS oder WeChat die Vollmacht bestätigen. Diese elektronische Bestätigung soll die gleiche Rechtswirkung wie die schriftliche Bestätigung haben und bis zum 30. April erledigt werden.

Erklärungsort für Steuerzahler ohne Arbeitgeber

Die Vorschriften legen ferner fest, dass Steuerzahler ohne Arbeitgeber ihre IIT-Jahressteuererklärung nicht nur bei der Steuerbehörde am Ort ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts durchführen können, sondern auch am Ort ihrer Haupteinkommensquelle. Der Ort der Haupteinkommensquelle entspricht dem Sitz des Einbehaltungspflichtigen, von dem ein Steuerzahler während des Steuerjahres das größte Gesamteinkommen erhält, inkl. Dienstleistungsvergütung, Vergütung von Autoren und Lizenzgebühr.

Steuerrückerstattung und -nachzahlungen

In den neuen Vorschriften wird zudem geregelt, dass Steuerzahler vor dem Antrag auf Steuerrückerstattung für das Jahr 2020 zunächst die offenen Steuernachzahlung des Jahres 2019 begleichen und alle bei der Jahressteuererklärung 2019 bestehenden Probleme beheben müssen, sonst dürfen sie keine Steuerrückerstattung für das Jahr 2020 beantragen.

Darüber hinaus kann die Steuerbehörde unter Umständen einen Steuerzahler nach dem Grundsatz "Keine Strafen für einen erstmaligen Verstoß" von Strafen befreien, wenn dieser wegen fehlerhafter Steuererklärungen eine Überzahlung oder Unterzahlung vornahm, die Fehler aber von sich aus oder nach Mahnung der Steuerbehörde rechtzeitig korrigiert hat.

Erklärung der Einkünften aus ausländischen Quellen

Im Jahr 2019 konnten Steuerzahler ihre Jahressteuererklärung bezüglich Einkünften aus ausländischen Quellen nur per Post oder vor Ort durchführen. Die Vorschriften sehen vor, das mit der Jahressteuererklärung 2020 eine Online-Erklärung für Einkünfte aus ausländischen Quellen zum ersten Mal Anwendung findet.

Unsere Ansicht

Insgesamt spiegeln die nuancierten Aktualisierungen der Richtlinien die Erfahrungen der chinesischen Steuerbehörden während der Jahressteuererklärung im letzten Jahr unter dem neuen IIT-System wider, zeigen aber auch Optimierungen auf. Unter der Voraussetzung, dass die Vorschriften eingehalten werden und somit compliant sind, ist das Steuererklärungsverfahren für 2020 über mehrere Kanäle einfach und nachvollziehbarer. Wir empfehlen den betroffenen Steuerzahlern die Änderungen der Richtlinien in Betracht ziehen und

die einfachste Vorgehensweise bei Bedarf auszuwählen, um die IIT-Jahressteuererklärung zeitnah und korrekt abzuschließen.

Kontakt für weitere Informationen



Monica Chen Tax Advisor (China) +86 21 6163 5297 monica.chen@roedl.com

→ Exportkontrolle

Exportkontrolle in China – Neue Richtlinien für Dual-Use-Güter veröffentlicht

Am 28. April 2021 veröffentlichte das Handelsministerium (nachfolgend "MOFCOM") die "Guiding Opinions of Ministry of Commerce on Establishing the Internal Compliance Mechanism for Export Control by Exporters of Dual-use Items" (Bekanntmachung [2021] Nr. 10) (nachfolgend die "Richtlinien"), die die vorherige Bekanntmachung [2007] Nr. 69 verbessern und aktualisieren. Die am selben Tag in Kraft getretenen Richtlinien sind als Ausführungsbestimmungen zum Exportkontrollgesetz zu sehen, das am 1. Dezember 2020 in Kraft getreten ist.

Grundelemente der Richtlinien

Die Richtlinien erwähnen neun Grundelemente, die jeder interne Compliance-Mechanismus für die Exportkontrolle haben soll, nämlich

- 1. Entwurf einer Grundsatzerklärung,
- 2. Einrichtung einer Organisationsstruktur,
- 3. umfassende Risikobewertung,
- Einrichtung eines Überprüfungsprozesses,
- 5. Formulierung von Notfallmaßnahmen,
- 6. Schulung und Training,
- 7. Verbesserung der Compliance-Prüfung,
- 8. Aufbewahrung von Dateien und
- 9. Erstellung eines Managementhandbuchs.

Während die meisten der oben genannten Elemente bereits in der vorherigen Bekanntmachung [2007] Nr. 69 erwähnt wurden, werden die folgenden drei neu hinzugefügt:

a) Umfassende Risikobewertung

Exporteure müssen in Anbetracht ihrer Organisationsgröße, Branche und Betriebsart eine umfassende Bewertung der Exportkontrollrisiken durchführen, die sie möglicherweise eingehen, Geschäftsverbindungen identifizieren, die anfällig für Risiken von Non-Compliance sind, und die Ressourcen für die Einhaltung der Vorschriften und Inhalte der Prüfung auf Grundlage der Risikostufe abstimmen. Die Bewertung soll inhaltlich vor allem umfassen: Informationen über die in Betrieb befindlichen Güter, Kunden, Technologie und Forschung und Entwicklung, Exportländer/-regionen, interne Vorgänge, Partner von Dritten und Maßnahmen zur Risikovermeidung. Abhängig von den Ergebnissen der Risikobewertung können Exporteure ihren internen Compliance-Mechanismus und das entsprechende organisatorische Managementsystem für die Exportkontrolle einrichten und aktualisieren, die für ihre eigenen Charakteristika geeignet sind, und analysieren, welche Maßnahmen zur Risikovermeidung ergriffen werden können. Bei Fragen während der Risikobewertung sind die staatliche Verwaltungsabteilung für Ausfuhrkontrolle oder externe Fachstellen rechtzeitig zu konsultieren.

b) Formulierung von Notfallmaßnahmen

Exporteure sollen ihre Mitarbeiter dazu anhalten, ihr Risikobewusstsein zu verbessern, interne Meldewege und Ermittlungsverfahren für verdächtige

Angelegenheiten einzurichten und von ihren Mitarbeitern verlangen, dass sie bei Entdeckung eines verdächtigen Auftrags, Kunden oder einer verdächtigen Aktivität unverzüglich dem internen Compliance-Mechanismus für die Exportkontrolle Bericht erstatten, damit dieser eine Untersuchung durchführen und eine endgültige Entscheidung treffen kann. Wenn Exporteure feststellen, dass keine Ausfuhrgenehmigung für exportierte Güter beantragt wurde oder dass der Endverwender oder die Endverwendung geändert wird oder nicht mit dem Vertrag übereinstimmt, müssen sie umgehend Abhilfemaßnahmen ergreifen und die entsprechende staatliche Behörde zeitnah informieren.

c) Verbesserung der Compliance-Prüfung

Exporteure müssen regelmäßig die Angemessenheit, Durchführbarkeit und Effektivität ihrer internen Compliance-Mechanismen prüfen. Der Audit-Bericht muss den Betriebsstatus des internen Compliance-Mechanismus und die Maßnahmen der Behebung wiedergeben. Die Compliance-Prüfung kann von einer eigens im Unternehmen beauftragten Person oder von einem externen Dritten durchgeführt werden und soll hauptsächlich beinhalten, ob die Prüfverfahren bei Transaktionen verschiedener Dual-Use-Güter eingehalten wurden, ob die Organisationsstruktur reibungslos funktioniert, die Untersuchung verdächtiger Angelegenheiten effektiv ist und ob es Möglichkeiten für Verbesserungen gibt.

Neuer interner Compliance-Leitfaden für die Exportkontrolle von Dual-Use-Gütern

Darüber hinaus hat das MOFCOM erstmals einen internen Compliance-Leitfaden für die Exportkontrolle von Dual-Use-Gütern als Anhang zu den Richtlinien herausgegeben, um den Exporteuren konkrete Hinweise zu geben (im Folgenden "Anhang"). Der Anhang erläutert jedes Grundelement im Detail, wobei die Struktur innerhalb jedes Grundelements in der Regel in (1) "Hauptinhalt" und (2) "Umsetzungspunkte" unterteilt ist. Der Anhang enthält außerdem Vorlagen, Archiv- und Audit-Checklisten sowie weitere nützliche Hilfsmittel.

Neue Importlizenz- und Exportkontrollliste für Dual-Use-Güter und Technologien veröffentlicht

Der angepasste "Catalogue of Dual-use Items and Technologies Subject to the Administration of Import and Export Licenses" (im Folgenden "Katalog"), wurde vom MOFCOM und der Allgemeinen Zollverwaltung am 31. Dezember 2020 veröffentlicht und trat am 1. Januar 2021 in Kraft, wodurch der vorherige Katalog aus dem Jahr 2019 aufgehoben wurde. Der Katalog umfasst 135 Seiten und ist in einen Abschnitt für Import- und einen Abschnitt für Exportlizenzen unterteilt. In der Exportkontrollliste werden unter anderem biologische Produkte mit doppeltem Verwendungszweck und damit zusammenhängende Ausrüstungen und Technologien, Flugkörper und damit zusammenhängende Güter und Technologien, chemische Grundstoffe und spezielle Güter und Technologien für zivile Zwecke (wie z. B. Schneidkopfsaugbagger oder Eimerkettenbagger) genannt.

Dienstleistungen werden in dem Katalog nicht erwähnt.

Ausblick

Obwohl die oben genannten Richtlinien und Kataloge kein rechtlich bindendes Gesetz sind, stellen sie in der Praxis eine relevante Anleitung und Referenz dar, um Unternehmen bei der Einrichtung oder Verbesserung ihres Export-Compliance-Programms in China zu unterstützen.

Wir empfehlen eine gründliche Beurteilung der betrieblichen Gegebenheiten in China, wie z. B. die Produktpalette und die Kundenbasis eines Unternehmens, und ein eingehendes Verständnis der veröffentlichten Richtlinien und Kataloge sowie der aktuellen gesetzlichen Verpflichtungen unter dem chinesischen Exportkontrollregime, um Bußgelder oder in schwerwiegenden Fällen eine Aussetzung der Geschäftstätigkeit zu vermeiden.

Alle weiteren Informationen zum neuen Exportkontrollgesetz lesen Sie hier.

Kontakt für weitere Informationen



Christina Gigler Legal Counsel +86 10 8573 1300 christina.gigler@roedl.com

→ Datenschutz

Neues Datensicherheitsgesetz verabschiedet

Am 11. Juni 2021 hat der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses den Entwurf des Datensicherheitsgesetzes (DSG) verabschiedet. Das Gesetz wird im September in Kraft treten. Ziel des Gesetzes ist insbesondere, die unregulierte Weitergabe und Verbreitung von Daten einzudämmen, die eng mit nationalen Schlüsselinformationen und dem Lebensunterhalt der Menschen verbunden sind

Das Gesetz regelt und vervollständigt Chinas Bestimmungen in Bezug auf die Netzwerkund Informationssicherheit sowie die Sicherheit von persönlichen Daten. Anwendbar ist das Gesetz auf die Datenverarbeitung und die Überwachung der Datensicherheit innerhalb Chinas. Gleichwohl besteht auch eine extraterritoriale Anwendbarkeit im Falle von Datenverarbeitung, die Chinas nationale Sicherheit oder öffentliche Interessen schädigen. In einem solchem Fall können rechtliche Sanktionen drohen.

Das Gesetz regelt unter anderem, dass die Bestimmungen des Cyber Security Law (CSL) für das Sicherheitsmanagement beim Export von Daten, die von den Betreibern kritischer Informationsinfrastrukturen innerhalb des chinesischen Territoriums gesammelt oder produziert werden, gelten. Zudem sieht das Gesetz vor, ein zentralisiertes und einheitliches Verfahren in Bezug auf die Sicherheitsüberprüfung ("Security Assessment") einzuführen.

Das Gesetz konkretisiert weiterhin die schon bestehenden Vorschriften im CSL bezüglich des Ortes der Aufbewahrung von in China erhobenen Daten ("Data Localisation"). Internationale Unternehmen mit Niederlassungen in China sind verpflichtet, ihre in China erhobenen Daten in China zu speichern, welche zudem der Aufsicht der zuständigen Behörden unterliegen.

Das Gesetz sieht für Verstöße Sanktionen von Geldbußen bis hin zu, in schweren Fällen, dem Entzug der Geschäftslizenz vor. Sanktionen aus anderen durch denselben Verstoß verletzten Gesetzen (z.B. CSL), können hinzutreten.

Hervorzuheben ist, dass das Gesetz ein einheitliches Verfahren zur sog. Sicherheitsüberprüfung vorsieht. Diese bereits im CSL vorgeschriebene Prüfung sorgte bislang für erhebliche Unsicherheit, da konkrete Anforderungen an die Unternehmen bislang nur unzureichend formuliert waren.

Zudem ist derzeit ein weiterer Entwurf eines "Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten" in der Diskussion. Die Rechtsfortbildung in diesem Bereich ist nach allem sehr außerordentlich. Wir werden die Entwicklung des rechtlichen Rahmens und das Zusammenspiel der unterschiedlichen Gesetz beobachten und analysieren und die entsprechenden Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen für Unternehmen in China herausarbeiten.

Kontakt für weitere Informationen



Sebastian Wiendieck Rechtsanwalt +86 21 6163 5300 sebastian.wiendieck@roedl.com

→ Geschäftsumfeld

Überarbeitete Regelungen zu Medizinprodukten in Kraft getreten

Mit Wirkung zum 1. Juni 2021 sind die überarbeiteten Bestimmungen der "Regelungen über Aufsicht und Verwaltung medizinischer Produkte" (Regulations on the Supervision and Administration of Medical Devices) in Kraft getreten.

Die neuen Bestimmungen haben vielfältigen Einfluss auf Unternehmen in dem Markt und die Marktbedingungen.

Die neuen Bestimmungen regeln insbesondere die Verantwortung von Unternehmen in

diesem Markt, indem die Verantwortung von Entwicklern und Produzenten insbesondere für die Sicherheit und die Wirksamkeit der Produkte verschärft wurde. Weiterhin enthält die überarbeitete Regelung neue Vorschriften für die Zulassung und Registrierung von Medizinprodukten und erweitert die Kompetenz der zuständigen Behörden in Bezug auf Kontrolle und Überwachung. Neben diesen erweiterten Kontrollbefugnissen sieht die überarbeitete Regelung auch höhere Sanktionen für Verstöße vor, welche in schwerwiegenden Fällen bis zum Entzug der Lizenz reichen können. Daneben sind Anbieter von Medizinprodukten nunmehr verpflichtet, ihre Produkte in einer Weise zu kennzeichnen bzw. identifizierbar zu machen, dass während ihres gesamten Lebenszyklus eine eindeutige Rückverfolgbarkeit möglich ist.

Medizinprodukte der Klassen II und III müssen entweder durch einen Vertreter, nämlich durch eine Niederlassung des Herstellers oder durch eine autorisierte juristische Person in China registriert und zugelassen werden. Die überarbeiteten Bestimmungen sehen nunmehr vor, dass auch eine solche Niederlassung bzw. der Vertreter gemeinsam mit dem Hersteller gesamtschuldnerisch haftet. Dies gilt sowohl für Verstöße gegen die Bestimmungen als auch für (fehlerhafte)

Dienstleistungen oder im Falle eines Produktrückrufs

Insbesondere die Erweiterung der Haftung auch auf bevollmächtigte Vertreter kann es für ausländische Hersteller schwierig machen, Medizinprodukte in China auf den Markt zu bringen, da sich aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung wohl kaum Vertreter in China finden lassen werden oder aber aufgrund der Risiken zu hohe Kosten ergeben. In diesem Zusammenhang kann die Etablierung einer eigenen Niederlassung zu empfehlen sein, nicht nur, um Kosten zu sparen, sondern auch, um mögliche Risiken durch die Einschaltung eines Vertreters zu vermeiden.

Kontakt für weitere Informationen



Xiaomei Fu Legal Counsel +86 21 6163 5366 xiaomei.fu@roedl.com

→ Geschäftsumfeld

Erleichterungen für Kosmetik-Importe in China

Mit Wirkung zum 1. Mai 2021 traten die Administrative Provisions of Cosmetics Registration and Filing der China National Medical Products Administration (NMPA) in Kraft. Die Regelungen erleichtern in bedeutendem Maße den Export von Kosmetika nach China. Insbesondere entfallen die bislang erforderlichen obligatorischen Tierversuche vor dem Inverkehrbringen, sofern besondere Voraussetzungen erfüllt sind.

Arten von Kosmetika

Für Kosmetika in China bestehen zwei Kategorien: Kosmetika für den allgemeinen Gebrauch sowie Kosmetika für besondere Anwendungen. Der Wegfall von Tierversuchen betrifft die Kosmetika für den allgemeinen Gebrauch. Hierzu zählen beispielsweise Make-up wie Wimperntusche, Rouge und Lippenstift, Hautpflegeprodukte und Haarpflegeprodukte wie Shampoo, Parfüms, Duftstoffe, Zahnpasta als auch Nagellack. Kosmetika für besondere Anwendungen – hierunter fallen z.B. Haarfärbemittel, Produkte zur Entfernung von Sommersprossen und zur Aufhellung der Haut,

Sonnenschutzmittel, Mittel gegen Haarausfall als auch Produkte, die eine besondere Wirksamkeit beanspruchen – unterliegen weiterhin der Pflicht von vorherigen Tierversuchen vor dem Inverkehrbringen.

Bedingungen um auf Tierversuche zu verzichten

Für den Verzicht auf Tierversuche bei Kosmetika für den allgemeinen Gebrauch müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Vorliegen eines Qualitätsmanagementsystem-Zertifikats (QMS-Zertifikate) für die Produktion, ausgestellt von einer Regierungsbehörde des Produktionslandes (bei Export von Produkten eines Herstellers aus mehreren Produktionsländern jeweils entsprechende behördliche Zertifikate),
- Nachweise über die Produktsicherheit,
- Produkte sind nicht für Säuglinge und Kinder gedacht,
- Produkte enthalten keine neue Inhaltsstoffe, die in China nicht zugelassen sind, und

 Der Antragsteller/die verantwortliche Person in China ist im Bewertungssystem der NMPA nicht als besonders überwachungswürdig gekennzeichnet.

Für viele Hersteller besteht insoweit ein Problem, dass in ihren Produktionsländern keine staatlichen QMS-Zertifikate vergeben, sondern diese häufig von den Industrieverbänden oder Standardisierungsorganisationen erteilt werden. Hier sind die entsprechenden Staaten gefordert, Möglichkeiten für den Erhalt von QMS-Zertifikaten zu schaffen.

Fazit

Insgesamt sind die neuen Regelungen zu begrüßen. Nicht nur verbessern sie die Wettbewerbsbedingungen mit Kosmetikherstellern, welche bereits in der Vergangenheit von Tierversuchen ausgenom-

men waren, sondern ermöglichen Unternehmen einen Einstieg in den milliardenschweren und stark wachsenden Kosmetikmarkt Chinas, der zuvor aus ethischen Gründen und der Ablehnung von Tierversuchen nur sehr begrenzt, z.B. durch grenzüberschreiten E-Commerce-Vertrieb, zugänglich war, von der Verhinderung des Leides der Tiere ganz abgesehen, auch wenn Tierversuche noch nicht vollständig abgeschafft wurden.

Kontakt für weitere Informationen



Peter Stark Rechtsanwalt +86 21 6163 5323 peter.stark@roedl.com

→ Geschäftsumfeld

Neue Bestimmungen für die Registrierung von Unternehmensnamen

Der Staatsrat hat am 28. Dezember 2020 die Bestimmungen zur Verwaltung der Unternehmensnamensregistrierung ("Neue Bestimmungen") verkündet, die zum 1. März 2021 in Kraft getreten sind. Die bisherigen Bestimmungen waren seit dem 1. September 1991 in Kraft und umfassten insgesamt 34 Artikel, während die Neuen Bestimmungen gekürzt wurden und nur noch 26 Artikel enthalten.

Einige wesentliche Änderungen

Generell wurden die Neuen Bestimmungen leicht umstrukturiert und einige Bestimmungen detaillierter formuliert, während andere, teilweise beschreibende oder veraltete Bestimmungen gestrichen wurden.

Neu ist beispielsweise die Erwähnung eines Systems und einer Datenbank zur einheitlichen Deklaration von Unternehmensnamen, die zentral von den Marktaufsichtsbehörden verwaltet und öffentlich zugänglich gemacht werden soll.

Nach den bisherigen Bestimmungen gab es bereits besondere Anforderungen an die Verwendung des Begriffs "China" (auf Chinesisch: "中国" oder "中华") im Unternehmensnamen. Basierend auf den neuen Bestimmungen müssen auch die Begriffe "Zentralregierung" (auf Chinesisch: "中央" oder "全国") und "Staat" (auf

Chinesisch: "国家") streng geprüft und dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Anforderungen für die Verwendung des Begriffs "International" (auf Chinesisch: "国际") werden in den neuen Bestimmungen jedoch nicht mehr erwähnt. In den Neuen Bestimmungen wurde zudem ein Absatz hinzugefügt, der besagt, dass der Name eines Unternehmens, das sich zu 100 Prozent in ausländischem Besitz befindet oder an dem ein ausländischer Investor beteiligt ist, den Begriff "China" enthalten darf. Weitere spezifische Verwaltungsmaßnahmen sollen von der dem Staatsrat unterstellten Marktregulierungsabteilung formuliert werden.

Darüber hinaus enthalten die Neuen Bestimmungen neben der Regelung über den Namen einer Unternehmensgruppe/-Holding auch einen Satz zu Zweigniederlassungen eines ausländischen Unternehmens. So sind Zweigniederlassungen eines ausländischen Unternehmens verpflichtet, in ihrem Namen auch die Nationalität und die Form der Haftung des Unternehmens anzugeben.

Außerdem unterscheiden die Neuen Bestimmungen nicht mehr zwischen operativen und nicht-operativen Zweigniederlassungen, sondern legen fest, dass dem Namen einer Zweigniederlassung der Name des Unternehmens, zu dem sie gehört, vorangestellt und mit Wörtern wie "

Zweigniederlassung" (auf Chinesisch: "分公司"), "Zweigwerk" (auf Chinesisch: "分 Γ ") oder "Zweiggeschäft" (auf Chinesisch: "分店") versehen werden muss.

Schließlich besagt Art. 16 Absatz 3 der Neuen Bestimmungen ausdrücklich, dass die von einem Antragsteller eingereichten Informationen und Materialien authentisch, korrekt und vollständig sein müssen und dass der Antragsteller die gesetzliche Haftung bei Verletzung der legitimen Rechte und Interessen anderer aufgrund der Ähnlichkeit zwischen seinem Unternehmensnamen und dem Unternehmensnamen anderer trägt. Die bisherigen Bestimmungen enthielten mehrere Regelungen mit den Möglichkeiten einer Verwarnung oder eines bestimmten Bußgeldes, das von den Registrierungsbehörden verhängt wurde und von RMB 500 bis RMB 50.000 reichte. Die Neuen Bestimmungen sehen nun vor, dass das Unternehmen nach Erlass einer Verfügung, dass die Verwendung des Unternehmensnamens einzustellen ist, seinen Namen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des rechtskräftigen Dokuments vom Gericht oder der Registrierungsbehörde für Unternehmensnamen ändern muss. Vor der Änderung wird der Name zwingend durch den einheitlichen Sozialkreditcode des Unternehmens ersetzt. Wenn das Unternehmen seinen Namen nicht innerhalb der

Frist ändert, wird es in die Liste der anormalen Geschäftstätigkeit aufgenommen, bis die Änderung abgeschlossen ist.

Ausblick

Auf der einen Seite bringen die Neuen Bestimmungen mehr Rechtssicherheit in Bezug auf die rechtliche Haftung von Rechtsverletztern und die Durchsetzungsmaßnahmen der Registrierungsbehörde. Auf der anderen Seite fehlen in den Neuen Bestimmungen einige frühere Regelungen, wie bestimmte Fristen für die Bearbeitung durch die Registrierungsbehörden. Es wird daher interessant sein zu sehen, wie die Behörden die Neuen Bestimmungen in der Praxis anwenden und umsetzen werden.

Kontakt für weitere Informationen



Christina Gigler Legal Counsel +86 10 8573 1300 christina.gigler@roedl.com

→ Highlights

Kürzlich erlassene Gesetze und Vorschriften

Weitere Steuererleichterungen für Klein- und Kleinstunternehmer

Für VAT-Kleinunternehmen gilt der reduzierte VAT-Satz von 1 Prozent weiterhin bis zum 31. Dezember 2021.

Vom 1. April 2021 bis zum 31. Dezember 2022 werden VAT-Kleinunternehmen mit einem monatlichen Umsatz von weniger als 150.000 RMB (einschließlich) von der Mehrwertsteuer befreit.

Für jährliche steuerpflichtige Einkommen, die 1 Mio. RMB nicht überschreiten, können KMUs die Einnahmen zu 12,5 Prozent in die Steuerbemessungsgrundlage einbeziehen und mit dem begünstigten Körperschaftsteuersatz von 20 Prozent besteuern.

Vereinfachte und optimierte Verfahren zur Steuererklärung

Ab dem 1. Juni 2021 können Steuerzahler für die städtische Landnutzungssteuer, Grundsteuer, Fahrzeug- und Schiffssteuer, Stempelsteuer, Ackerlandnutzungssteuer, Ressourcensteuer, Bodenwertsteuer, Urkundensteuer, Umweltschutzsteuer und Tabaksteuer das Formular zur Erklärung der "Vermögens- und Verhaltenssteuern" für eine kombinierte Steuererklärung einmal oder mehrmals verwenden. Wenn ein Steuerzahler neue Steuerquellen hinzufügt oder ändert, ist es notwendig, vor der Steuererklärung die "Detaillierte Erklärung der Vermögens- und Verhaltenssteuerquellen" vor der Steueranmeldung einzureichen.

Steuerrückvergütung für die fortschrittliche Fertigungsbranche

Die neue Bekanntmachung aktualisiert und verdeutlicht, dass ab dem 1. April 2021 berechtigte Steuerzahler in fortgeschrittenen Fertigungssektoren, die sich mit der Produktion und dem Verkauf von "Pharmazeutika", "Chemiefasern", "Eisenbahnen, Schiffen, Luft- und Raumfahrt und anderen Transportmitteln", "elektrischen Maschinen und Geräten", "Instrumenten und Messgeräten" beschäftigen und deren Umsätze mehr als 50 Prozent ihres Gesamtumsatzes ausmachen, ihre Rückvergütung von nicht anrechenbarer Vorsteuer ab Mai 2021 bei der zuständigen Steuerbehörde beantragen können.

Das Stempelsteuergesetz wird in China offiziell eingeführt

Am 10. Juni 2021 verabschiedete der Nationale Volkskongress formell das Stempelsteuergesetz der Volksrepublik China, das ab dem 1. Juli 2022 in Kraft treten wird. Die Verabschiedung des Stempelsteuergesetzes bedeutet, dass die bestehenden Übergangsvorschriften zur Stempelsteuer und die relevanten Bestimmungen zur Stempelsteuer auf Wertpapiertransaktionen formell Gesetz werden.

Neue Regelungen zum zusätzlichen Vorsteuerabzug von F&E-Aufwendungen für produzierende Unternehmen

Am 31. März 2021 veröffentlichten das MOF und die SAT gemeinsam die Bekanntmachung zur weiteren Verbesserung der Regelungen zum zusätzlichen Vorsteuerabzug von F&E-Aufwendungen. Ab dem 1. Januar 2021 wird der Anteil der abzugsfähigen F&E-Aufwendungen für produzierende Unternehmen von 75 Prozent auf 100 Prozent erhöht.

→ Veranstaltungen

Forum Global

- 29.06.2021 Internationale Mitarbeitereinsätze, Covid-19 und Mobiles Arbeiten in der Zukunft – (Un)lösbare Konstellationen in der Besteuerung Speaker: Qing Cheng (Shanghai), Susanne Hierl (Nürnberg)
- 30.06.2021 Paneldiskussion: Status der steuerrechtlichen Regelungen zur digitalen Rechnungsstellung in der EU und in ausgesuchten Ländern (China, Kasachstan, Russland) Speaker: Qing Cheng (Shanghai), Leonid Dimant (Moskau) Michael Quiring (Almaty), Ulrich Schäfer (Moderator)
- O1.07.2021 Auswirkungen der Pandemie auf Unternehmenskaufpreise – Eine Analyse der Multiplikatoren-Entwicklung nach Weltregionen/Ländern und Branchen Speaker: Jiawei Wang (Stuttgart/Shanghai), Frank Breitenfeldt (Atlanta) Tobias Neukirchner (München)

Anmeldung zum Forum Global

Networking Event: German Supply Chain Act

Intercontinental Hongqiao, Shanghai 29.06.2021 – 17:00 Uhr (UTC+8)

Anmeldung limited seats, Free of charge

Kontakt für weitere Informationen



Beate Kürstner-Heß
T +49 711 7819 147 08
beate.kuerstner-hess@roedl.com

Ansprechpartner Steuern in China

Vivian Yao Partnerin Tax Advisor (China) +86 21 6163 5200 vivian.vao@roedl.com

Ansprechpartner Rechtsberatung in China

Sebastian Wiendieck Partner Rechtsanwalt +86 21 6163 5329 sebastian.wiendieck@roedl.com

Ansprechpartner Business Process Outsourcing und Wirtschaftsprüfung in China

Qing Cheng Partnerin +86 21 6163 5266 ging.cheng@roedl.com

Roger Haynaly Partner Wirtschaftsprüfer +86 21 6163 5305 roger.haynaly@roedl.com

Ansprechpartner in Deutschland

Dr. Thilo Ketterer Partner Wirtschaftsprüfer +49 911 9193 9003 thilo.ketterer@roedl.com

Mathias Müller Partner Steuerberater, MBA, CPA +49 89 9287 8021 0 mathias.mueller@roedl.com Jiawei Wang (Victor)
Partner
Registered Foreign Lawyer (China)
+49 711 7819 1443 2
jiawei.wang@roedl.com

Unsere Niederlassungen in China				
Shanghai Office 31/F LJZ Plaza 1600 Century Avenue Pudong District Shanghai	Beijing Office Suite 2200 Sunflower Tower 37 Maizidian Street Chaoyang District, Beijing	Guangzhou Office 45/F, Metro Plaza 183 Tian He North Road Guangzhou	Taicang Office 16/F Dong Ting Building Middle Zheng He Road 319 215400 Taicang	
shanghai@roedl.com T +86 21 6163 5200 F +86 21 6163 5310	peking@roedl.com T +86 10 8573 1300 F +86 10 8573 1399	kanton@roedl.com T +86 20 2264 6388 F +86 20 2264 6390	taicang@roedl.com T +86 5125 3203 171	

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner China
31/F LJZ Plaza
1600 Century Avenue
Pudong District, Shanghai
T +86 21 6163 5200
www.roedl.de
www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt: Vivian Yao vivian.yao@roedl.com

Layout/Satz: Elisa Guo elisa.guo@roedl.com Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.